

Merkblatt für Gesuchsteller (Ausgabe 1. Januar 2009):
Förderung der wissenschaftlichen Forschung für Parkinson
(Dieses Merkblatt kann auch von der homepage www.parkinson.ch heruntergeladen werden)

Die verwendete Sprachform gilt gleichermaßen für beide Geschlechter

1. Allgemeines

Die Förderung der Parkinsonforschung ist prioritäres Anliegen und gehört zu den Kernaktivitäten von Parkinson Schweiz. Unsere Vereinigung verfügt zu diesem Zweck über einen Forschungsfonds. Daraus können Beiträge zur Finanzierung oder Teilfinanzierung von laufenden oder geplanten, Parkinson bezogenen Projekten, Studien und Ausbildungsaufenthalten entrichtet werden.

Zur Einreichung von Gesuchen sind in der Schweiz tätige Einzelpersonen/Forschungsgruppen sowie im Ausland wissenschaftlich tätige Schweizer/innen berechtigt.

Berücksichtigt werden Arbeiten aus den Bereichen **Grundlagenforschung, klinische Medizin, andere Gesundheitsberufe, Pflege- und Sozialwissenschaften, welche die Parkinson'sche Krankheit betreffen.**

Gesuche können jederzeit eingereicht werden, der Forschungsausschuss von Parkinson Schweiz arbeitet aber mit **zwei deadlines, nämlich am 31. März und am 30. September jeden Jahres.**

2. Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen

Es werden nur Gesuche berücksichtigt, welche folgende Unterlagen enthalten:

2.1 Allgemeine Unterlagen

- 2.1.1 Curriculum vitae, mit spezieller Darstellung bisheriger Aktivitäten auf dem Gebiet der Parkinsonkrankheit
- 2.1.2 Publikationsliste
- 2.1.3 Adressen von mindestens zwei berufsbezogenen Referenzen
- 2.1.4 Bestätigungsschreiben des aktuellen Vorgesetzten (Klinik- oder Institutsleiter), dass und weshalb der erwartete Nutzen des geplanten Projekt/des Forschungsaufenthalts aus seiner Sicht ebenfalls positiv beurteilt wird.

2.2 Eigentliches Gesuch (in fünffacher Ausführung)

2.2.1 Ein Gesuch zur **Finanzierung von Forschungsaufenthalten** muss enthalten:

- Zweck des Studienaufenthalts und die zu erreichenden Ziele speziell im Hinblick auf die Interessen der Parkinsonkranken und ihrer Angehörigen
- Ort und Aufenthaltsdauer
- Spesenbudget und Finanzierungsart, inkl. Angabe allfälliger weiterer Finanzierungsquellen
- Einen detaillierten Beschrieb des durchzuführenden Projekts (siehe Pt. 2.2.2 hiernach)
- Ein Bestätigungsschreiben des lokalen Labor-, Klinik- oder Abteilungsleiters, Bezug nehmend auf Projektart, Aufenthaltsdauer und verfügbare Infrastruktur.

2.2.2 Ein Gesuch zur **Finanzierung von Projekten und Studien** muss enthalten:

- Eine kurze und prägnante Umschreibung von Zweck und Ziel des Projektes bzw. der Studie. Es muss daraus hervorgehen, inwiefern es sich um ein Projekt auf dem Gebiete der Parkinsonkrankheit handelt und wo der erhoffte Nutzen für die Parkinsonbetroffenen (Patienten und Angehörige) liegt. Der Gesuchsteller muss glaubhaft machen, dass es sich bei dem Projekt/der Studie nicht um eine Duplizierung bereits anderweitig bearbeiteter oder in Bearbeitung befindlicher Aktivitäten handelt. Es muss sich bei dem vorgelegten Projekt/der vorgelegten Studie um die Erarbeitung neuartiger bzw. die Vertiefung bestehender Erkenntnisse handeln. Deshalb ist eine kurze Darstellung des Standes der Forschung auf dem Gebiet der geplanten Arbeit mit den Titeln der wichtigsten einschlägigen Publikationen/Arbeiten anderer Autoren sowie des Standes der eigenen Forschungstätigkeit notwendig.
- Eine möglichst präzise Umschreibung der Bedeutung der geplanten Arbeit aus Sicht des Gesuchstellers.
- Die Faktoren qualitativer und quantitativer Natur, mit denen die Zielerreichung gemessen werden kann.
- Eine Bewilligung der zuständigen Ethik-Kommission, sofern das Forschungsprojekt hierfür pflichtig ist.

2.3 Zeitplan

- Qualifizierte Darstellung der verschiedenen Stufen der Vorgehensweise zur Zielerreichung mit konkreten Terminen, insbesondere welche Forschungsarbeiten für die Laufdauer des nachgesuchten Beitrags vorgesehen sind.

2.4 Kosten und Finanzierung

- Detaillierter Ausweis über die budgetierten Ausgaben und Einnahmen, letztere mit Angabe der Finanzierungs-Quellen. Daraus muss auch der von Parkinson Schweiz erwartete Beitrag mit Fälligkeitsdaten für etappierte Teilzahlungen hervorgehen. Siehe auch Pt. 3 hiernach.

2.5 Resultate / Berichterstattung

- Schriftliche Verpflichtung der Gesuchsteller,
 - Parkinson Schweiz nach Beendigung des Projekts/der Studie unaufgefordert ein Exemplar ihrer Schlussberichte einzureichen.
 - im Verlaufe der von Parkinson Schweiz unterstützten Arbeit wie folgt Zwischenbericht über den Verlauf des Projekts/der Studie zu erstatten:
 - Bei länger dauernden Projekten/Forschungsaufenthalten jeweils nach Ablauf eines Jahres, oder
 - bei Gesamtbeiträgen über Fr. 50'000.-- zwecks Auslösung der dritten und weiterer Teilzahlungen.
 - bei jeder Publikation der Forschungsergebnisse die finanzielle Unterstützung von Parkinson Schweiz zu erwähnen,
 - auf Wunsch von Parkinson Schweiz die Forschungsergebnisse bei einem von dieser zu definierenden Anlass zu präsentieren.

2.6 Vorzeitiger Abbruch eines Projekts/eines Forschungsaufenthalts

- Verpflichtung der Gesuchsteller, Parkinson Schweiz über einen allfälligen Abbruch eines Forschungsaufenthalts/eines Projekts sofort zu informieren und mindestens den bis zum Abbruch noch nicht investierten Beitrag, je nach Umständen die ganze bereits bezogene Beitragssumme an Parkinson Schweiz zurückzuerstatten.

3. Auszahlung von bewilligten Forschungsbeiträgen / Rückbehalt

Die Beiträge von Parkinson Schweiz werden in der Regel in Teilzahlungen von maximal CHF 25'000.--ausbezahlt. Bei Forschungsbeiträgen von gesamthaft über CHF 50'000.-- sind die dritte und die ihr folgenden Teilzahlungen von jeweiligen Zwischenberichten über den Verlauf des Projekts abhängig.

Bis die Gesuchsteller einen Projekt-Schlussbericht abgeliefert haben, behält Parkinson Schweiz von allen bewilligten Forschungsbeiträgen 10% der gesamten Beitragssumme pro Projekt zurück. Die im Einzelfall gültige Regelung der Rückbehaltklausel wird im jeweiligen Brief über die Beitragsbewilligung den Gesuchstellern schriftlich bekannt gegeben.

Der zurückbehaltene Beitrags-Anteil wird in jedem Falle vom Vorsitzenden des Forschungsausschusses freigegeben.

4. Rekurse

Der Forschungsausschuss von Parkinson Schweiz entscheidet abschliessend über ein Gesuch um Forschungsbeiträge, im Falle einer Ablehnung oder nur teilweisen Entsprechung besteht keine Rekursmöglichkeit.

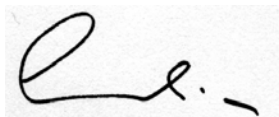
5. Adresse zur Einreichung der Unterlagen und für weitere Auskünfte

Die in diesem Merkblatt beschriebenen Unterlagen bzw. Rückfragen sind wie folgt zu adressieren:
Geschäftsstelle Parkinson Schweiz Postfach CH-8132 Egg ZH
Tf. +41 43 277 20 77 / Fax +41 43 277 20 78 / info@parkinson.ch

8132 Egg ZH, im Dezember 2008

Parkinson Schweiz

Für den Forschungsausschuss:



Prof. Dr. Hans Peter Ludin
Präsident

Für den Vorstand:



Kurt Meier
Präsident